



# infobrief

22/2021

Ein Service des *iff* für die  
Verbraucherzentralen und den vzbv

**seit 1995**



Von Niklas Korff\*

17.11.2021

## Stichwörter

Widerruf Autokreditverträge; EuGH vom 9. September 2021, Az.: C-33/20, C-155/20, C-187/20

Der endlos erscheinende Streit um die korrekte Belehrung im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen hat durch die Entscheidung des EuGH vom 9. September 2021 eine für Verbraucher:innen positive Wendung genommen. Der EuGH positioniert sich deutlich gegen den BGH, was die Verhandlungsposition der Verbraucher:innen stärkt und ihre Rechte wahrt.

## A. Einleitung

Im Bereich des Bankrechts war in den vergangenen Jahren das Thema des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen absolut dominierend. Sowohl in der rechtswissenschaftlichen Literatur und Diskussion als auch in der Rechtsprechung war es beherrschend und sorgte für Kontroversen. Es standen (und stehen) sich zwei Positionen gegenüber: Auf der einen Seite die bankenfreundliche Ansicht, die große Spielräume bei der Belehrung über das Widerrufsrecht einräumt, ohne dass deren Wirksamkeit davon abhängt. Auf der anderen Seite die kunden- und verbraucherfreundliche Ansicht, die diese Spielräume deutlich enger sieht und bei Verstößen ein Nichterlöschen des Widerrufsrechts annimmt.

Dieser Streit bestand bis in die höchsten Gerichte hinein. Während der Bundesgerichtshof (BGH) gerade in letzter Zeit eine sehr bankenfreundliche Ansicht vertrat und hier zum Teil recht abenteuerliche Begründungen konstruierte, positionierte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) dezidiert auf der Verbraucherseite. Der BGH scheute sich sogar nicht davor, sich bewusst und explizit gegen den EuGH zu stellen. Nun aber hat der EuGH ein Urteil erlassen, das der BGH nicht ignorieren kann und das diesem bestehenden Streit, der zulasten von tausenden betroffenen Verbraucher:innen ausgetragen wurde, eine verbraucherrechtlich positive Wende geben kann.

---

\* Dr. Niklas Korff, LL.M. ist Dozent für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.



Der vorliegende Infobrief stellt die Entscheidung des EuGH vom 9. September 2021, Az.: C-33/20, C-155/20, C-187/20 dar und ordnet sie ein.<sup>1</sup> Die Folgen für die Beratung durch die Verbraucherzentralen dürften spürbar sein, so dass Kenntnis über dieses Urteil und die Konsequenzen zwingend sind.

## B. Grundlegendes

Verbraucher:innen steht nach Abschluss eines Darlehensvertrages, der zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges abgeschlossen wird, kraft Gesetzes ein Widerrufsrecht zu. Dieses dient dazu, dass die Verbraucher:innen über eine gesetzlich gesetzte Frist von 14 Tagen die Möglichkeit zum Überdenken des Vertragsschlusses und der dahinterstehenden Kaufentscheidung eingeräumt bekommen. Durch Ausübung des Widerrufsrechtes können die Vertragsschlüsse beseitigt bzw. rückgängig gemacht werden.

Um diese Entscheidung auf einer vernünftigen und regulären Basis treffen zu können, treffen den Vertragspartner jedoch gesetzlich bestehende Pflichten im Hinblick auf die Belehrung. Das Gesetz sieht deswegen detailliert vor, welche Pflichtangaben in der Belehrung enthalten sein müssen. Erfolgt die Belehrung nicht korrekt, enthält also z.B. nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben, so beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist nicht zu laufen. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass entsprechende Verträge auch Jahre nach dem Abschluss, noch widerrufen und rückabgewickelt werden können, weil die 14-tägige Frist deutlich später beginnt, zu laufen.

An diesem Punkt entzündete sich der Streit zwischen den deutschen Gerichten. Diese urteilten unterschiedlich, das heißt, dass keine Einigkeit dahingehend Bestand, wie diese Pflichtangaben auszulegen sind. Die Bedeutung dieser Frage kann jedoch nicht überschätzt werden, hängt doch daran, ob und wie ein Verbraucherschutz verstanden wird. Der BGH hatte sich aber beharrlich geweigert, diese Fragen der Auslegung dem EuGH vorzulegen, weil er der Auffassung war, die Sachlage sei so klar, dass er den EuGH nicht fragen müsste. Außerdem sei es nach deutschem Recht rechtsmissbräuchlich, wenn sich ein:e Verbraucher:in auf falsche Pflichtangaben berufe.<sup>2</sup>

Dies sah das Landgericht (LG) Ravensburg jedoch anders und hat im vergangenen Jahr mehrere bei ihm anhängigen Klageverfahren gegen Autobanken ausgesetzt und dem EuGH europarechtlich relevante Fragen zur Entscheidung vorgelegt. Die Verfahren behandeln den Widerruf von Autokrediten der Volkswagen Bank, der Skoda Bank sowie der BMW Bank. Das LG Ravensburg stellte dem EuGH die Fragen, ob im Kreditvertrag der bei Abschluss des

---

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 9.9.2021 – Rs. C-33/20, C-155/20 und C-187/20 (*UK / Volkswagen Bank GmbH u.a.*) (EU:C:2021:736); im Volltext ist die Entscheidung hier zu finden: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=245749&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (zuletzt abgerufen am 19. Oktober 2021).

<sup>2</sup> Siehe nur BGH, Urt. v. 22.11.2016 - XI ZR 434/15, NJW 2017, 1306; Urt. v. 19.3.2019 - XI ZR 44/18, NJW-RR 2019, 867; Urt. v. 31.3.2020 - XI ZR 198/19, NJW 2020, 1445.



Kreditvertrags geltende Verzugszinssatz als absolute Zahl mitzuteilen ist, zumindest aber der geltende Referenzzinssatz (vorliegend der Basiszinssatz gemäß § 247 BGB), aus dem sich der geltende Verzugszinssatz durch einen Zuschlag (vorliegend von fünf Prozentpunkten gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) ermittelt, als absolute Zahl anzugeben ist. Des Weiteren wurde gefragt, ob der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu erläutern ist, zumindest aber auf die nationalen Normen, aus denen sich die Anpassung des Verzugszinssatzes entnehmen lässt (§§ 247, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB), verwiesen werden muss. Auch nach dem ggf. anzugebenden Rechenweg für die Ermittlung der bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung fragte das LG Ravensburg.

Sodann soll der BGH zukünftig auch über den Zwang zur Angabe von Kündigungsrechten der Darlehensnehmer:innen sowie zum Einwand der Verwirkung sowie des Rechtsmissbrauchs der Darlehensnehmer:innen eine Entscheidung treffen.

## C. Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat in der vorliegenden Entscheidung nunmehr deutlich Stellung bezogen und sich damit (erneut)<sup>3</sup> gegen den BGH gestellt.

Dieser vertrat nämlich in seinen Urteilen die Meinung, dass eine Angabe des konkreten Verzugszinses nicht erforderlich sei, ebenso wenig wie die Darstellung der entsprechenden Berechnungsformel.<sup>4</sup> Damit machte der BGH es den Kreditinstituten sehr einfach. Dass diese Ansicht aber mit dem vom Gesetz intendierten Verbraucherschutz nicht in Einklang zu bringen ist, bringt der EuGH vorliegend deutlich zum Ausdruck. In Folge dessen wird in der vorliegenden Entscheidung vom EuGH ausgeführt, dass der Verzugszins in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung konkret zu beschreiben sind. Dabei muss die Darstellung der Berechnungsmethode für die Verbraucher:innen leicht verständlich sein und darüber hinaus die Häufigkeit der Änderung des entsprechenden Basiszinssatzes im Kreditvertrag angegeben werden. Nur so könne ein:e durchschnittlicher: Verbraucher:in die Angaben verstehen und damit verständlich prüfen, ob er/sie an diesem Vertrag festhalten oder ihn widerrufen wolle.<sup>5</sup>

Auf ähnlichen Überlegungen basieren auch die Antworten auf die Frage, in welchem Umfang das Kreditinstitut im Darlehensvertrag über die Voraussetzungen für die Durchführung von außergerichtlichen Beschwerdeverfahren informieren muss. Nach der bisherigen

<sup>3</sup> Siehe EuGH, Urt. v. 26.3.2020 - Rs. C-66/19 (*JC / Kreissparkasse Saarlouis*) (EU:C:2020:242), abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=0C9E6E57264A6D0BB95E76E9716B0B5A?text=&docid=224723&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=15150275> (zuletzt abgerufen am 1.11.2021).

<sup>4</sup> Vgl. nur BGH, Urt. v. 5.11.2019 – XI ZR 650/18, NJW 2020, 461.

<sup>5</sup> EuGH, Urt. v. 9.9.2021 – Rs. C-33/20, C-155/20 und C-187/20 (*UK / Volkswagen Bank GmbH u.a.*) (EU:C:2021:736), Rn. 81 ff.



Rechtsprechung der deutschen Gerichte genügt ein allgemeiner Hinweis im Vertrag, dass die wesentlichen Informationen auf einer Internetseite abrufbar seien.<sup>6</sup> Dem EuGH reicht das jedoch nicht. Er urteilte, dass bereits im Kreditvertrag selbst die Informationen über alle außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren enthalten sein müssen. Zusätzlich seien Hinweise auf die Verfahrenskosten zu erteilen.<sup>7</sup>

Den Einwänden der Verwirkung und des Rechtsmissbrauchs der Verbraucher:innen bei Ausüben des Widerrufs erteilt der EuGH ebenfalls eine deutliche Abfuhr. Er führt aus, dass diese bei einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung nicht in Betracht kommen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es sich Darlehensgeber:innen selbst zuzurechnen haben, wenn sie die Belehrung nicht so vornehmen, wie dies gesetzlich gefordert ist.

## **D. Konsequenzen für Verbraucher:innen**

Die Konsequenzen der vorliegenden Entscheidung des EuGH könnten gar nicht groß genug eingeschätzt werden.

In Deutschland wird eine sehr hohe Zahl an Autokaufverträgen über Darlehen finanziert. Insofern besteht mutmaßlich eine entsprechend hohe Anzahl an betroffenen Verbraucher:innen, die theoretisch einen Widerruf erklären könnten. Es ist davon auszugehen, dass die ganz überwiegenden Darlehensverträge eine nach den Vorgaben des EuGH nicht korrekte Widerrufsbelehrung enthalten.

Insofern muss in der Beratung zunächst geklärt werden, ob die 14-tägige Frist überhaupt begonnen hat, zu laufen, und ob das Recht zum Widerruf weiterhin besteht. Sodann muss deutlich gemacht werden, was die Rechtsfolgen sind: Es erfolgt eine Rückabwicklung. Diese bedeutet, dass der/die Darlehensnehmer:in das finanzierte Fahrzeug an das Kreditinstitut zurückgibt und gleichzeitig keine Kreditraten mehr zahlen muss. Darüber hinaus erhält der/die Kundin alle bis zum Widerruf auf den Kredit geleisteten monatlichen Zahlungen und auch eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung erstattet.

Auf der anderen Seite muss sich der/die Darlehensnehmer:in den Wertverlust des Autos anrechnen lassen, den das Auto zwischen dem Kauf und der Rückgabe erlitten hat. Der Wertersatz wird dabei mit dem Anspruch des/der Kundin auf Erstattung der gezahlten Kreditraten und einer gegebenenfalls geleisteten Anzahlung verrechnet und der Überschuss wird an den Kunden ausbezahlt. Vertreter:innen der Automobilindustrie sowie der Kreditinstitute verweisen vor diesem Hintergrund darauf, dass sich deswegen ein Widerruf schlicht nicht lohne. Dies ist jedoch so

---

<sup>6</sup> Siehe nur LG München I, Urt. v. 5.9.2019 – 29 O 10205/19 (openJur); LG Bonn, Urt. v. 31.8.2018 - 17 O 105/18 (justiz.nrw.de).

<sup>7</sup> EuGH, Urt. v. 9.9.2021 – Rs. C-33/20, C-155/20 und C-187/20 (UK / Volkswagen Bank GmbH u.a.) (EU:C:2021:736), Rn. 128 ff.



pauschal nicht korrekt und erscheint vielmehr als der Versuch, Verbraucher:innen davon zu überzeugen, besser auf den Widerruf zu verzichten. Die Vertragspartner der Verbraucher:innen haben schlicht Angst vor einer Klagewelle, die auf sie zukommen könnte. Es muss daher vielmehr im Einzelfall gerechnet werden, ob sich die Rückabwicklung lohnt oder nicht.

Das EuGH-Urteil stellt für betroffene Verbraucher:innen eine positive Wendung in dieser endlosen Geschichte dar. Hatte man bislang das Gefühl, dass der BGH bewusst die Verbraucherrechte ausbremsen wollte, wodurch das Risiko eines gerichtlichen Scheiterns im Falle eines Widerrufs groß war, könnte die vorliegende Entscheidung nun eine Umkehr bedeuten. Noch ist unklar, wie die Strategie der Banken sein wird, aber vor dem Hintergrund der nun gegebenen Situation erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass sie es nicht mehr zwingend auf gerichtliche Verfahren ankommen lassen wird. Das bedeutet, dass nach Erklären des Widerrufs die Vergleichsbereitschaft der Kreditinstitute gestiegen sein dürfte. Auch hier gilt jedoch, dass Verbraucher:innen nicht zugeraten werden kann, Vergleiche in jedem Fall anzunehmen. Diese sollte stets gut geprüft und vor dem Hintergrund der eigenen Rechtsposition bewertet werden. In der Beratung ist es deswegen unerlässlich, die finanziellen Folgen eines erfolgreichen Widerrufs zu berechnen und sodann einzubeziehen.

Von der Entscheidung nicht umfasst sind Immobiliendarlehensverträge. Ansonsten ist jedoch eine Beschränkung nur auf Auto-Darlehensverträge nicht gegeben. Das bedeutet, dass die ausgeurteilten Grundsätze für die zu erteilenden Informationen auch in weiteren Verbraucherdarlehensverträgen zu gelten haben.